

Aktenvermerk

Betrifft: Datenschutzangelegenheiten FFW

Für die Mitglieder der Feuerwehr gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen. Dazu wurde entschieden, dass die Datenschutzerklärung von den Mitgliedern zu unterschreiben ist. Weiterhin wurde eine Einwilligungserklärung erarbeitet. Hierbei wird der Datenverarbeitung, der Verwendung der privaten E-Mail-Adresse und der Fotoerlaubnis zugestimmt. Ein Informationsblatt nach Artikel 13 DSGVO wurde hinsichtlich der Datenverarbeitung erarbeitet.

Fraglich ist, wie der Umgang mit Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr geregelt werden soll, wenn eine Datenschutzerklärung nicht abgegeben wird. Zu klären ist, ob das Mitglied als solches überhaupt geführt werden darf und Zahlungen, wie Auslagenersatz für Einsätze vorgenommen werden dürfen.

Grundsätzlich gilt, dass die Datenschutzerklärung von den Mitgliedern der FFW zur Kenntnis genommen wird. Die Stadt hat sich bei der Erarbeitung der FFW-Unterlagen dafür entschieden, dass die Datenschutzerklärung unterschrieben werden soll. So liegt gleichzeitig ein Nachweis vor, dass diese auch zur Kenntnis genommen wurde.

Auf Seminaren wurde mitgeteilt, dass eine Unterschrift auf der Datenschutzerklärung erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit dem Büro des Landesdatenschutzbeauftragten ergeht folgendes Ergebnis:

Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Urkunde. Diese Urkunde wird angenommen. Bei dem Beamten handelt es sich in dem Fall um eine Benennungsurkunde. Die Stadt ernennt somit das Mitglied nach einer Rechtsgrundlage.

Die Stadt ist somit rechtlich verpflichtet Auslagen für Einsätze zu zahlen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die Aufwandsentschädigungssatzung.

Das Personal / die Beschäftigten müssen nicht zur Datenverarbeitung einwilligen. Daher ist eine Einwilligung seitens der Mitglieder der FFW zur Datenverarbeitung auch nicht erforderlich, da eine rechtliche Verpflichtung hier vorliegt.

Die Stadt arbeitet mit einer FFW-Software. Darüber erfolgt die Datenverarbeitung. Es wurde angenommen, dass hierfür eine entsprechende Einwilligung der Mitglieder vorliegen muss. Laut Aussage des Büros des Landesdatenschutzbeauftragten ist dies nicht der Fall, da sich die Stadt dafür entschieden hat mit dieser Software die Daten zu verarbeiten.

Die Einwilligungserklärungen sind daher entsprechend anzupassen. Für Fotos und die Verwendung der privaten E-Mail-Adresse ist eine Einwilligung entsprechend einzuholen.

F.d.R.d.A.

Steinmann